

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2285

27-04-1994

Betreff

wie umstehend

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>33</u> -GE/19 <u>14</u>
Datum: 2. MAI 1994
Verteilt 3. Mai 1994 <i>h. St. Lechner</i>

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Herfrid Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Feld*



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
wirtschaftlichen Angelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-630/187-1994

Nebenstelle 2982

27.4.1994

Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird; Bezeichnungen "Diplom-HTL-Ingenieur" und "Diplom-HLFL-Ingenieur"; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 91.501/1-III/7/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Künftig sollen Maturanten der Höheren Technischen bzw. Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten unter Berücksichtigung von Praxiszeiten auf Grund schriftlicher und mündlicher Prüfung (z.B. auch ersetzbar durch die Baumeisterprüfung) den Titel "Diplom-HTL-Ingenieur oder Diplom-HLFL-Ingenieur" führen können.

Der akademische Titel Diplom-Ingenieur wird europaweit nur Absolventen von Technischen Universitäten und Fachhochschulen (Diplomingenieur FH) nach Absolvierung eines mehrjährigen Studiums mit abschließender Diplomprüfung verliehen. Die Qualität der Ausbildung an den Höheren Technischen Mittelschulen kann in keiner Weise mit jener an den einschlägigen Universitäten bzw. Fachhochschulen verglichen werden. Auch durch die geforderte sechsjährige Praxiszeit kann das erforderliche theoretische Fachwissen nicht nachgeholt werden.

- 2 -

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt einen weiteren Versuch der Diskreditierung der akademischen Ausbildung dar. Die auf anerkannt hohem kulturellen und technischen Niveau stehende österreichische Hochschulausbildung wäre demnach unter dem Vorwand der Deregulierung und EU-(EWR)-Anpassung auf relativ einfache Weise (sechs Jahre Praxis und eine Prüfung) zu umgehen. Eine quasi akademische Ausbildung würde dadurch vorgetäuscht werden. Nach ha. Auffassung kann es nicht Ziel einer Gesellschaft sein, hohe Ausbildungsstandards den Interessen von einzelnen Gruppen unterzuordnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird vehement abgelehnt. Eine Nachgraduierung von HTL- und HLFL-Maturanten erscheint nicht gerechtfertigt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor